

*Handwritten: unzuständig
aufgegeben*

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 21. Dezember 1922.

Kammer III.

Prüfnummer 4991.

Niederschrift.

als Vorsitzender Reg. Rat Weigt.

Anwesend: als Beisitzer Herr v. Reinsperg, Frau Pochhammer,
Herr Linnemann, Herr Schindowsky, als Jugendlicher Herr
Kümmel. Betrifft den Bildstreifen:

:"Abseits von den Wagen der Menschen".

Ursprungsfirma: Svenska Biograf, Stockholm.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde
nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen, Frau
Mellini. Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

I. Akt	314 m
II. "	396 m
III. "	273 m
IV. "	255 m
V. "	333 m
VI. "	382 m
VII. "	382 m
VIII. "	353 m
zus.	2689 m

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung auch vor Jugend-
lichen. Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Hierauf
wurde vom Vorsitzenden folgende Entscheidung verkündet:

Entscheidung

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deut-
schen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht
vorgeführt werden.

Entscheidungsgründe.

Die bei den Akten befindliche Inhaltsangabe gibt den
Bildstreifen zutreffend wieder. Auf sie wird Bezug genommen.

Der Film war von der Filmprüfstelle Berlin am 20. 10.
21, dem Antrage der Hansa-Film-Verleih entsprechend, zur
öffentlichen Vorführung, jedoch nicht vor Jugendlichen, zu-
gelassen worden. Antragstellerin hat den Bildstreifen noch ein-
mal vorgelegt und gebeten, ihn auch für Jugendliche zuzu-
lassen.

zuzulassen.

Diesem Antrage konnte nicht entsprochen werden. Wohl enthält der Film eine Reihe von Bildern, die in Jugendvorstellungen unbedenklich vorgeführt werden können. Im Ganzen ist er jedoch für Jugendliche nicht geeignet und es besteht keine Möglichkeit, gerade bei diesem Bildstreifen durch Ausschneiden bestimmter Teile ihn für Jugendvorstellungen geeignet zu machen.

Bis zum Ende des III. Aktes muss der unbefangene Beobachter, der den Roman von Selma-Lagerlöf nicht kennt, glauben, dass der Knacht, mit dem Brita aufgewachsen ist und der ihr Jugendgespieler war, der Vater des Kindes ist, das sie unter dem Herzen trägt. Erst später wird dann klar, dass Ingmar, der verschlossene, workarge und linkische Bräutigam der Braut beigeohnt hat. Man begreift nicht, wie das möglich gewesen sein kann, wenn man das Brautpaar so nebeneinander leben sieht. Brita, die den Mann offensichtlich ablehnt und Ingmar, der unbeholfen danebensteht. Als dann die Hochzeit wegen Missernte und Mangel an barem Gelde aufgeschoben werden muss, da überkommt das Mädchen die Verzweiflung; sie will ins Wasser gehen, denn sie muss die Kindtaufe vor der Hochzeit feiern. Eines Tages ist dann das Mädchen verschwunden. Als man sie findet, liegt sie kraftlos am Boden. In der Hütte daneben liegt ein totes Kind. Um welche Weise das Kind um s Leben gekommen ist, zeigt der Bildstreifen nicht. Jedenfalls aber erhält Brita wegen dieser "Tat" drei Jahre Gefängnis. Nun beginnt bei Ingmar der Konflikt soll er und kann er noch das Mädchen heiraten. Dieser Konflikt wird von unserer Jugend nicht verstanden werden. Sie wird immer wieder nur fragen, was hat das Mädchen damals getan, als sie das Kind gebar. Das allein wird in der Seele der Jugendlichen haften bleiben, namentlich in den Gemütern unserer jungen Mädchen. Auch in Deutschland besteht in einigen Gegenden die Sitte, dass die

Braut

Braut vor der Hochzeit zu ihrem künftigen Manne zieht, und dass dieser ihr vor der Eheschliessung beiwohnt. Dass dann die Hochzeit gefeiert wird, wenn es "hohe "Zeit" ist, damit das zu erwartende Kind ehelich geboren wird. Eine solche Auffassung von dem Liebesleben des zukünftige Ehepaars ist aber doch nicht allgemein üblich. Die Kammer war der Auffassung, dass das Betrachten eines solchen Bildstreifens, mag er wie der vorliegende auch künstlerisch wertvoll sein, nur geeignet ist, eine schädliche Einwirkung auf die sittliche Entwicklung, besonders unserer jungen Mädchen, herbeizuführen. Unsere Jugend ist durch den Krieg teilweise verroht; sie ist vielmehr aufgeklärt über das Geschlechtsleben, als es der Falloseindürfte. Sie liest täglich in Zeitungen, Zeitschriften und Büchern Sachen, die für sie absolut ungeeignet sind. Dem muss gesteuert werden und kann nur gesteuert werden, wenn ihr solche Bildstreifen, die eindringlicher als Lektüre an das Gemüt herantreten, vorenthalten bleiben. Gerade zwischen dem 13. und 17. Lebensjahr sind solche Bildstreifen eine Gefahr für die heranwachsenden Kinder, die später mal gesunde Mütter und Väter werden und das Vaterland aus dem Elend herausheben sollen, in das wir geraten sind. Und gesunden kann der Mensch nur, wenn eine gesunde Seele in einem gesunden Körper wohnt.

Es war daher wie geschehen zu erkennen.

gez. Weigt.

Film-Oberprüfstelle.
B. 3. 22.

Berlin, den 12. Januar 22.

Niederschrift.

betreffend den Bildstreifen

"Abseits von den Wegen der Menschen".

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Abseits von den Wegen der Menschen" waren erschienen: Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender, Dr. Maschke (Filmindustrie) Paul

Paul, Oskar Böcker (Kunst und Literatur) Prof. Jäck und Redakteur Korn (Volkswohlfahrt) als Beisitzer. Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für die Firma waren erschienen Herr Oberstleutnant von Monbart. Als Sachverständige waren geladen der Professor an der Universität Berlin Geh. Regierungsrat Roethe und das Mitglied des Reichstags Frau Bohm-Schuch. Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Nach Anhörung des Jugendlichen erstatteten auf Beschluss der Kammer die Sachverständigen ihre Gutachten. Der Vertreter der Firma begründete die Beschwerde. Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet: Der Beschwerde wird stattgegeben. Die Zulassung des Bildstreifens erfolgt auch für jugendliche Personen. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

Der Bildstreifen war durch die Filmprüfstelle Berlin zur öffentlichen Vorführung zugelassen; der weitergehende Antrag auf Zulassung auch für Jugendliche war abgelehnt mit folgender Begründung:

Die Jugend würde den in dem Bildstreifen vorgetragenen Konflikt nicht verstehen, vielmehr, namentlich junge Mädchen, Phantasie aufreizend erwägen, auf welche Weise die weibliche Hauptträgerin der Handlung vor der Hochzeit zu ihrem Kinde gekommen sei. Es sei zwar in einige Teilen Deutschlands Sitte, dass Verlobte bereits vor der Eheschliessung in Verkehr treten. Eine solche Schilderung müsse aber, auch wenn sie künstlerisch wertvoll sei, eine schädliche Einwirkung auf die sittliche Entwicklung jugendlicher Personen nach sich ziehen.

Gegen diese Ablehnung wendete sich die Beschwerde. Die Kammer traf folgende Bestätigung: Der in Schweden hergestellte Bildstreifen ist technisch und künstlerisch ein Meisterwerk ersten Ranges. Das Problem, das er behandelt, ist

ist nicht etwa, wie nach der Vorentscheidung zu folgern wäre, ein sexuelles Problem, sondern ein ethisches. Es schildert den Seelenkampf eines Bauern. Die seelische Feinheit dieses Kampfes kann hier nur angedeutet werden. Ein junger, reicher Bauer, der nach dem Tode seines Vaters den Hof geerbt hat, wirbt um eine Bauerntochter, ein demütiges, stolzes Mädchen, das auf Zureden der Eltern, obwohl sie einen anderen liebt, ihm auf seinen Hof folgt. Das Aufgebot geschieht, die Hochzeit soll aber auf ein Jahr hinausgeschoben werden, obwohl das Mädchen ein Kind erwartet, da der Bauer eine Missernte gehabt hat. Das Mädchen in Empörung über diese Zumutung, tötet das eben geborene Kind und wird mit drei Jahren Gefängnis bestraft. Der Bauer ist in der Verhandlung für das Mädchen mannhaft eingetreten, er nimmt alle Schuld auf sich. Dies Eintreten des Bauern geschieht aber nur rein äusserlich; innerlich quält ihn die Frage, ob es sittlich erlaubt ist, jetzt das Mädchen zu heiraten, nachdem ihm klar geworden ist, dass das Mädchen ihn nicht liebt. Er erkennt wohl seine Schuld; er weiss nur nicht, ob er diese Schuld als sittlicher Mensch (ein im höchsten Grade sittlicher Mensch) damit sühnen darf, dass er das Mädchen zu seiner Frau macht. Denn sittliche Voraussetzung der Ehe ist Liebe und diese Voraussetzung fehlt. In dem Mädchen aber hat sich eine Wandlung vollzogen. Sie hat dadurch, da dass sie das Kind tötet, vorsätzlich böse an dem Vater des Kindes gehandelt. Sie hat durch die Tötung dem Manne einen schweren Schmerz zufügen wollen und weiss auch, dass ihr dies gelungen ist. Als der Mann dennoch in der Verhandlung für sie eintritt, erwacht in dem Mädchen die Liebe für den Mann. Von dieser Liebe erhält der Mann vollgültigen Beweis. Jetzt ist die sittliche Voraussetzung für die Ehe gegeben.

Das Lichtspielgesetz schreibt vor, dass von der Vorführung vor Jugendliche alle Bildstreifen auszuschliessen sind, von welchen eine schädliche Einwirkung auf die sittliche und geistige oder gesundheitliche ~~Schädigung~~ Entwicklung oder eine Überreizung der Phantasie der Jugendlichen zu befürchten ist.

Die

Die Verhandlung gab zunächst Veranlassung zu mehreren grundsätzlichen Erwägungen. Die genannte gesetzliche Bestimmung verlangt einen besonderen Schutz für jugendliche Personen. Dieser Schutz kann aber nicht soweit gehen, dass eine bereits verdorbene Phantasie jugendlicher Personen, ein bereits sittlich und im Zusammenhang damit auch körperlich angegriffener verderbter junger Mensch geschützt werden soll. Denn ein solcher Schutz ist schlechterdings unmöglich. Eine in geschlechtlichen Dingen überreizte Phantasie kann in den harmlosesten Bildern eine weitere Reizung suchen und finden. Geschützt werden kann und soll nur der sittlich und geistig gesund empfindende jugendliche Mensch.

In Zusammenhang damit aber steht folgende Frage: Unter Jugendlichen versteht das Gesetz Personen vom 6. bis zum 18. Lebensjahr. Es ist selbstverständlich, dass die Eindrucksfähigkeit, Aufnahmefähigkeit, das geistige Verständnis jugendlicher Personen in diesen Altersgrenzen ausserordentlich verschieden ist. In dem sittlich und geistig gesund empfindenden Menschen vom 6. bis zum 18. Lebensjahr werden drei Stufen zu unterscheiden sein. Das Kind vom 6. bis 12. Jahr, dem Dinge geschlechtlicher Art völlig fremd sind, das Kind vom 12. bis 14. Lebensjahr, das diese Dinge ahnt, über diese Dinge nachgrübelt, und die Halberwachsenen vom 14. bis 18. Lebensjahr, die über diese Dinge aufgeklärt sind, deren Phantasie aber mit diesen Dingen beschäftigt bleibt. Die Frage entsteht, ob jugendlichen Personen die Schilderung geschlechtlicher Geschehnisse auch dann vorzuenthalten ist, wenn die Schilderung von vornehmen und lauterer Zahlen aus gegeben ist, wenn ein künstlerisch reiner, ein ethischer Gedanken in der Schilderung unverkennbar ist. Die Frage ist unbedenklich zu verneinen. Auch das wohlbehütete Kind ob es in der Kleinstadt oder in der Grossstadt aufwächst, läuft jeden Tag Gefahr, eine geschlechtliche Aufklärung auf die häss-

hässlichste und widerwärtigste Art zu finden und über geschlechtliche Dinge so schmutzig belehrt zu werden, dass seine geistige und sittliche Empfindung auf Jahre gefährdet wird. Es ist danach im Sinne der Jugendpflege immer zu begrüßen, wenn eine solche Aufklärung ehrlich ernst, gar mit künstlerisch reinen und e hisch hohen Schilderungen erfolgt.

Der vorliegende Bildstreifen löst eine solche hohe sittliche Wirkung aus. Der Verzweiflungstat der jungen Mutter wird mit eindringlichsten künstlerischen Ernst geschildert. Ein kindlicher Betrachter, also ein Kind etwa bis zum 12. Jahr, wird Sinn und Zusammenhang der Schilderung überhaupt nicht verstehen. Der heranwachsende junge Mensch und zwar der geistig und sittlich gesund empfindende wird und soll diese Schilderung dankbar und andächtig auf sich wirken lassen. Gerade ein Bildstreifen wie der vorliegende kann nader geistigen und sittlichen Gesundung unseres Volkes, ebenso auch zu der sittlichen Erziehung und der seelischen Entwicklung unserer Jugend in hervorragendem Masse beitragen.

Die Entscheidung über die Gebührenfreiheit rechtfertigt sich aus § 5 der Verordnung vom 25. November 1921.

gez. Bulcke.